



Verordnung über Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Ausleihen, vermieten und wiederverkaufen von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

Mit dem Bundesgesetz über die Produktesicherheit (PrSG, SR 930.11) sollen die Sicherheit von Produkten gewährleistet und der grenzüberschreitende freie Warenverkehr erleichtert werden (Art. 1 PrSG). Gemäss Art. 3 Abs. 1 PrSG dürfen Produkte nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie bei normaler oder bei vernünftigerweise vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und die Gesundheit der Verwender und Dritter nicht oder nur geringfügig gefährden.

Stellungnahme der bfu Beratungsstelle für Unfallverhütung vom Dezember 2018 zu folgenden zwei Themenbereichen:

- **Mehrmaliges Ausleihen / Vermieten von PSA**
- **Umtausch / Rücksendung von PSA, insbesondere im Onlinehandel**

Die Ausführungen auf den folgenden Seiten basieren auf dem heutigen Kenntnisstand der bfu und ersetzen die geltenden Rechtsgrundlagen in keiner Art und Weise.

1. Mehrmaliges Ausleihen / Vermieten von persönlichen Schutzausrüstungen (PSA)

In der Schweiz gelten für die Bereitstellung auf dem Markt von PSA im Prinzip dieselben grundlegenden Anforderungen an Gesundheit und Sicherheit wie in der EU. Diese Anforderungen sind in der Verordnung über die Sicherheit von persönlichen Schutzausrüstungen (PSAV, PSA-Verordnung, SR 930.115) festgelegt, welche auf die europäische Verordnung (EU 2016/425 EUPSA-Verordnung) verweist und damit diese ins Schweizer Recht umsetzt.

Wenn eine PSA durch einen Wirtschaftsakteur wie z. B. durch einen Sportartikelhändler, eine Bergbahn oder ein anderes Freizeitunternehmen vermietet oder ausgeliehen wird, ist dies dem Inverkehrbringen im Sinne des PrSG gleichgestellt (vgl. Art. 2 Abs. 3 Bst. b PrSG). Der Wirtschaftsakteur tritt in diesem Fall als «Händler» auf, welcher ein Produkt «auf dem Markt bereitstellt». Damit muss er die Pflichten, wie sie in Art. 4 Abs. 1 Bst. d PSAV in Verbindung mit Art. 11 der EU-PSA-Verordnung definiert sind, erfüllen. Mit der Anwendbarkeit der neuen schweizerischen PSAV bzw. der neuen EU-PSA-Verordnung werden im Vergleich zur alten EU-PSA-Richtlinie 89/686/EWG die Pflichten der verschiedenen Wirtschaftsakteure konkretisiert. Für den Händler sind sie weitgehend in Art. 11 und Art. 12 EU-PSA-Verordnung, auf welche Art. 4 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 PSAV verweisen, festgelegt.

Die bfu ist der Ansicht, dass auch mit der Anwendbarkeit der schweizerischen PSAV bzw. der EU PSA-Verordnung per 21. April 2018 persönliche Schutzausrüstungen weiterhin wiederholt vermietet oder ausgeliehen werden dürfen. Insbesondere im Freizeitbereich, in welchem die meisten PSA durch den Verwender freiwillig getragen werden, hätte eine Einschränkung auf den einmaligen Verkauf von PSA zur Folge, dass bedeutend weniger PSA getragen würden und damit die Sicherheit für die Verwender abnimmt.

Aus Art. 11 EU-PSA-Verordnungen lassen sich für das Ausleihen / Vermieten von PSA durch einen Händler folgende Pflichten ableiten:

1. Der Händler berücksichtigt die Anforderungen der PSA-Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn er eine PSA auf dem Markt bereitstellt.
2. Vor der Bereitstellung auf dem Markt, d. h. vor der ersten Abgabe an seine Kunden, ist der Händler verpflichtet, zu überprüfen, ob das vorgesehene Produkt den Anforderungen entspricht.
3. Bei der Bereitstellung auf dem Markt, d. h. im Falle von Mietprodukten bei jeder (wiederholten) Abgabe an den Verwender, muss der Händler sicherstellen, dass die PSA mit den grundlegenden Anforderungen der EU-PSA-Verordnung immer noch übereinstimmt. Insbesondere:
 - a. dass sie voll funktionsfähig und unbeschädigt abgegeben wird und
 - b. dass die Benutzer Kenntnis erhalten von allen für die Verwendung der PSA erforderlichen Informationen.
4. Lagerungs- und Transportbedingungen sind so zu wählen, dass die Konformität der PSA nicht beeinträchtigt wird (d. h., dass die PSA dabei nicht Schaden nimmt)
5. Wenn der Händler der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass die von ihm abgegebenen PSA die Anforderungen nicht (mehr) erfüllen, sorgt er dafür, dass die erforderlichen Korrekturmassnahmen ergriffen werden. Wenn damit Risiken verbunden sind, unterrichtet der Händler unverzüglich die nationalen Behörden (in der Schweiz das Kontrollorgan PrSG).
6. Auf begründetes Verlangen der nationalen Behörde stellt der Händler alle Informationen und Unterlagen für den Nachweis der Konformität zur Verfügung.

2. Umtausch / Rücksendung von PSA, insbesondere im Onlinehandel

Die bfu erachtet es auch mit der Anwendbarkeit der neuen schweizerischen PSAV bzw. der EU-PSA-Verordnung per 21. April 2018 als weiterhin möglich, dass eine zurückgenommene, neuwertige persönliche Schutzausrüstungen durch den Händler erneut auf dem Markt bereitgestellt werden kann.

Auch für diesen Fall gelten für den Händler die Pflichten nach Art. 4 Abs. 1 Bst. d PSAV in Verbindung mit Art. 11 der EU-PSA-Verordnung. Es ist deshalb zu überprüfen, ob das zurückgenommene Produkt nach wie vor mit den Anforderungen der EU-PSA-Verordnung konform ist:

- a. Ist das Produkt unbeschädigt, vollfunktionsfähig und gegenüber dem Neuzustand unverändert?
- b. Sind alle erforderlichen Unterlagen in den erforderlichen Sprachen vorhanden?

Ist der Händler der Auffassung oder hat er Grund zur Annahme, dass die zurückgenommene PSA den Anforderungen nicht (mehr) entspricht, darf er diese erst wieder auf dem Markt bereitstellen, wenn die Konformität wiederhergestellt ist.